



Ordnung
für das Teilzeitstudium
in Bachelor- und Masterstudiengängen
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 24. Juni 2011

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-24.pdf)

geändert durch:

Achte Satzung zur Änderung der Ordnung für das Teilzeitstudium in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. August 2017

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-42.pdf>)

Siebente Satzung zur Änderung der Ordnung für das Teilzeitstudium in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2016

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-54.pdf>)

Sechste Satzung zur Änderung der Ordnung für das Teilzeitstudium in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. März 2016

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-09.pdf>)

Fünfte Satzung zur Änderung der Ordnung für das Teilzeitstudium in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Juli 2014

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-31.pdf>)

Vierte Satzung zur Änderung der Ordnung für das Teilzeitstudium in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2013

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-49.pdf>)

Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung für das Teilzeitstudium in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Januar 2013

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2013/2013-01.pdf)

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für das Teilzeitstudium in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. August 2012

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-49.pdf)

Satzung zur Änderung der Ordnung für das Teilzeitstudium in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2011

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-48.pdf)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| § 1 Geltungsbereich..... | 4 |
| § 2 Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium | 4 |
| § 3 Wechsel zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudium | 4 |
| § 4 Studiendauer..... | 5 |
| § 5 Zulässiger Studien- und Prüfungsumfang..... | 5 |
| § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Einstufung in Teilzeitsemester | 5 |
| § 7 Grundlagen- und Orientierungsprüfung in Bachelorstudiengängen..... | 6 |
| § 8 Pflichtpraktika und Auslandsstudium..... | 6 |
| § 9 Bearbeitungsfristen von Bachelor- und Masterarbeiten | 6 |
| § 10 In-Kraft-Treten..... | 6 |
| Anhang: | 7 |

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Ordnung für das Teilzeitstudium in Bachelor- und Masterstudiengängen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Ordnung enthält spezifische Regelungen für das Teilzeitstudium in den im Anhang angegebenen Bachelor- und Masterstudiengängen.
- (2) Für einen Teilzeitstudiengang gemäß dieser Ordnung gelten abschließend die Prüfungsordnung und die Studienordnung für den jeweiligen Vollzeitstudiengang mit gleicher Studiengangsbezeichnung, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium

- (1) ¹Das Teilzeitstudium setzt die Einschreibung im jeweiligen Teilzeitstudiengang voraus. ²Zur Einschreibung in einem Teilzeitstudiengang sind die Qualifikations- bzw. Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen, die für den Vollzeitstudiengang mit gleicher Studiengangsbezeichnung gelten.
- (2) Wird ein Fach oder werden Fächer eines Studiengangs an einer anderen Hochschule studiert, ist eine Einschreibung in einem Teilzeitstudiengang gemäß dieser Ordnung nur dann möglich, wenn das an der anderen Hochschule belegte Fach bzw. die belegten Fächer ebenfalls in Teilzeit studiert werden.

§ 3 Wechsel zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudium

- (1) ¹Der Wechsel zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudium ist innerhalb der für das jeweilige Semester geltenden Einschreibefrist möglich. ²Studierende können sich in jedem Semester ohne Angabe besonderer Gründe im jeweiligen Studiengang in Teilzeit oder in Vollzeit einschreiben. ³Gegebenenfalls bestehende Sonderregelungen für zulassungsbeschränkte Teilzeit- und Vollzeitstudiengänge bleiben unberührt.
- (2) Der Wechsel in einen Teilzeitstudiengang ist ausgeschlossen, wenn die Bearbeitung einer Bachelor- bzw. Masterarbeit im Rahmen eines Vollzeitstudiums begonnen wurde und terminlich in dem Semester abzuschließen ist, für das die Einschreibung im Teilzeitstudium gelten soll.

§ 4 Studiendauer

- (1) ¹Die Regelstudienzeit für einen Teilzeitstudiengang ist doppelt so lang wie die Regelstudienzeit im Vollzeitstudiengang mit gleicher Studiengangsbezeichnung. ²Sofern in einem Vollzeitstudiengang eine an das jeweilige Fachsemester gebundene Anzahl von ECTS-Punkten kumulativ erreicht werden muss, gilt für den entsprechenden Teilzeitstudiengang jeweils die doppelte Fachsemesterzahl.
- (2) Die Höchststudienzeit für den jeweiligen Teilzeitstudiengang ist zwei Semester höher als die Regelstudienzeit des jeweiligen Teilzeitstudiengangs.

§ 5 Zulässiger Studien- und Prüfungsumfang

- (1) Im Rahmen eines Teilzeitstudiums können in jedem Semester maximal 18 ECTS-Punkte eingebracht werden.
- (2) ¹Sofern Module so konzipiert sind, dass sie nicht innerhalb eines Semester abgeschlossen werden können und sofern in diesen Fällen die ECTS-Punkte für gegebenenfalls abzulegende Modulteilprüfungen nicht anteilig ausgewiesen werden, können abweichend von Abs. 1 Satz 2 in einem Semester mehr als 18 ECTS Punkte erbracht werden. ²Der im darauf folgenden Semester zulässige Gesamtumfang an ECTS-Punkten verringert sich entsprechend, sofern nicht bereits im vorausgegangen Semester entsprechend weniger ECTS-Punkte erbracht wurden.
- (3) Wird die Bearbeitung einer Bachelor- oder Masterarbeit in einem Semester begonnen und aufgrund der jeweils geltenden Bearbeitungsfrist im darauf folgenden Semester abgeschlossen, wird die ECTS-Punktzahl für die Bachelor- bzw. Masterarbeit bei der Berechnung der im jeweiligen Semester maximal zulässigen ECTS-Punkte anteilig beiden Semestern zugerechnet.
- (4) ¹Wiederholungs- und Nachholungsprüfungen sind innerhalb der für den Vollzeitstudiengang mit gleicher Studiengangsbezeichnung geltenden Fristen abzulegen. ²Die auf nicht bestandene Prüfungen entfallende ECTS-Punktzahl wird bei der Berechnung der in einem Semester zulässigen Gesamtpunktzahl an ECTS-Punkten nicht berücksichtigt.
- (5) Im Falle einer Überschreitung der in einem Semester maximal zulässigen Höchstzahl an ECTS-Punkten wird das entsprechende Teilzeitsemester nachträglich in ein Vollzeitsemester umgewandelt.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Einstufung in Teilzeitsemester

- (1) Wird ein an der Universität Bamberg begonnenes Vollzeitstudium im gleichen Studiengang in Teilzeit fortgesetzt, werden pro in Vollzeit absolviertem Fachsemester

unabhängig vom Umfang anzurechnender Studien- und Prüfungsleistungen zwei Teilzeitsemester angerechnet.

- (2) Bei Anrechnung von Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines anderen Studienganges oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden, erfolgt die Einstufung in Teilzeitsemester analog zu den für das Vollzeitstudium geltenden Regelungen.

§ 7 Grundlagen- und Orientierungsprüfung in Bachelorstudiengängen

In Bachelorstudiengängen, die in Teilzeit studiert werden, ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung des Vollzeitstudiengangs mit gleicher Studiengangsbezeichnung bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen.

§ 8 Pflichtpraktika und Auslandsstudium

¹Pflichtpraktika und Auslandsstudienaufenthalte können in Teilzeit absolviert werden, sofern der Praktikumsgeber bzw. die ausländische Hochschule dies zulassen. ²Im Rahmen dieser Ordnung wird insofern kein Rechtsanspruch auf Teilzeit begründet.

§ 9 Bearbeitungsfristen von Bachelor- und Masterarbeiten

- (1) ¹In Teilzeitstudiengängen ist die Bearbeitungsfrist einer Bachelor- oder Masterarbeit doppelt so lang wie die Bearbeitungsfrist, die für den Vollzeitstudiengang mit gleicher Studiengangsbezeichnung gilt. ²Hiervon abweichend kann eine Bachelor- bzw. eine Masterarbeit in der für den Vollzeitstudiengang mit gleicher Studiengangsbezeichnung geltenden Bearbeitungsfrist angefertigt werden, sofern dadurch der gemäß § 5 maximal zulässige Studien- und Prüfungsumfang nicht überschritten wird. ³Die bzw. der Studierende entscheidet im Rahmen der Anmeldung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit, ob die Bearbeitungsfrist gemäß Satz 1 oder Satz 2 gelten soll. ⁴Die jeweils geltende Bearbeitungsfrist wird mit erfolgter Themenstellung abschließend festgelegt. ⁵Nachträgliche Änderungen sind ausgeschlossen.
- (2) Gilt für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit eine Bearbeitungsfrist gemäß Abs. 1 Satz 2 und fallen Beginn und Ende der Bearbeitungsfrist nicht in das gleiche Semester, kann die Bachelorarbeit frühestens in dem Semester abgegeben werden, das auf das Semester folgt, in dem das Thema gestellt wurde.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang:**Teilzeitstudiengänge und Fächer in Mehr-Fach-Teilzeitstudiengängen****1. Bachelorstudiengänge****1.1. Ein-Fach-Bachelorstudiengänge:**

Angewandte Informatik

Archäologische Wissenschaften/Archaeology

European Economic Studies (EES)

Geschichte/History

International Information Systems Management (IISM)

Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies

Politikwissenschaft

Psychologie

Software Systems Science

Soziologie

Wirtschaftsinformatik

1.2. Fächer in Mehr-Fach-Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts:

Allgemeine Sprachwissenschaft

Angewandte Informatik

Anglistik/Amerikanistik

Archäologische Wissenschaften

Europäische Ethnologie

European Economic Studies (EES)

Evangelische Theologie

Geographie

Germanistik

Geschichte

Islamischer Orient

Judaistik

Jüdische Studien

Klassische Philologie/Gräzistik

Klassische Philologie/Latinistik

Kommunikationswissenschaft

Kulturgutsicherung (Denkmalpflege – Bauforschung und Baugeschichte – Restaurierungswissenschaften in der Baudenkmalpflege)

Kunstgeschichte

Musikpädagogik

Pädagogik

Philosophie

Politikwissenschaft

Romanistik

Slavistik

Soziologie

Theologische Studien

Hinsichtlich der Studiengangsbezeichnungen, der Fächerformate und der Kombinationsmöglichkeiten gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung.

1.3. Mehr-Fach-Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Education:

Berufliche Bildung – Fachrichtung Sozialpädagogik/Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services (Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer: Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Kunst, Musik, Soziologie). Hinsichtlich der Fächerformate gilt die entsprechende Studien und Fachprüfungsordnung

2. Masterstudiengänge:

Angewandte Informatik

Arabistik/Arabic Studies

Archäologie der Römischen Provinzen/Archaeology of the Roman Provinces

Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit/Medieval and Post Medieval Archeology

Berufliche Bildung – Fachrichtung Sozialpädagogik/Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services

Bildungsmanagement und Schul-Führung/Educational Management and School Leadership

Computing in the Humanities

Denkmalpflege/Heritage Conservation

Denkmalpflege/Heritage Conservation (90 ECTS-Punkte)

Denkmalpflege/Heritage Conservation (120 ECTS-Punkte)

Digitale Denkmaltechnologie/Digital Technologies in Heritage Conservation

Empirische Bildungsforschung

English and American Studies

Erziehungs- und Bildungswissenschaft/Educational Science

Erwachsenenbildung/Weiterbildung/Adult and Further Education

Ethik im öffentlichen Raum/Public Ethics

Europäische Ethnologie/European Ethnology

European Economic Studies (EES)

General Linguistics

Germanistik/German Language, Literatures and Cultures

Germanistik: Deutsch als Fremdsprache/German as a Foreign Language

Germanistik: Literaturwissenschaft und Literaturvermittlung/German Literature and Mediation of Literature

Germanistik: Sprachwissenschaft/German Linguistics

Geschichte/History

Historische Geographie/Historical Geography

Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies

International Information Systems Management

International Mathematics and Science Education (IMSE)

International Software Systems Science

Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam/Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam

Iranistik Sprache, Geschichte, Kultur/Iranian Studies - language, history, culture

Islamische Kunstgeschichte und Archäologie/Islamic Art and Archaeology

Islamwissenschaft/Islamic Studies

Joint Master's Degree Deutsche Philologie des Mittelalters und der Frühen Neuzeit/Joint Master's Degree Medieval and Early Modern German Studies

Klassische Philologie/Greek and Latin Studies

Kommunikationswissenschaft/Communication Science

Kulturwissenschaft des Vorderen Orients/Cultural Studies of the Middle East

Kunstgeschichte/Art History

Literatur und Medien/Literary and Media Studies

Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Gegenwart, Vermittlung/Modern German Literature: History, Present, Mediation

Öffentliche Theologie/Public Theology

Philosophie/Philosophy

Politikwissenschaft

Psychologie

Religion und Bildung/Studies in Religion and Education

Romanistik/Romance Studies

Slavistik/Slavic Studies

Sozial- und Bevölkerungsgeographie/Social and Population Geography

Soziologie

Survey Statistik

Theologische Studien/Theological Studies

Turkologie/Turkish Studies

Ur- und frühgeschichtliche Archäologie/Prehistoric Archeology

Wirtschaftsinformatik

Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Februar 2011 und der Entscheidung des Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 21 Abs. 13 BayHSchG vom 24. Juni 2011 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 24. Juni 2011.

Bamberg, 24. Juni 2011

I. V.

gez.

Prof. Dr. Sebastian Kempgen

Vizepräsident

Die Satzung wurde am 24. Juni 2011 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Juni 2011.